

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Landesjugendamt – Referat Kinder und Jugend

Empfehlungen bei Anwesenheit eines Hundes in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder

Wird in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle ein Hund eingesetzt, kann das für die Entwicklung der sozial-emotionalen Kompetenzen der Kinder bereichernd sein. Auch können die Angebote zur Förderung physischer und kognitiver Fähigkeiten ebenso wie zur Erhöhung von Freude und Lebensqualität beitragen.

Zu beachten ist, dass Hundehalter eine generelle Aufsichtspflicht für ihr Tier haben. In Kombination mit der Aufsichtspflicht für die Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege stellt die Anwesenheit eines Hundes für das Personal eine große zusätzliche Verantwortung dar.

Über die Anwesenheit eines Hundes in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Vorfeld zu unterrichten.

Sofern der Einsatz eines Hundes in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle von gewerblichen Anbietern erfolgt, benötigen diese eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz, die nur erteilt wird, wenn eine tierartspezifische Sachkunde nachgewiesen wird. Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt eine Sachkundepflicht für alle Personen, die Tiere in Tiergestützten Interventionen einsetzen. Unabhängig davon, ob sie kommerziell oder ehrenamtlich tätig sind.

Ab welchem Alter ein Hund mit Kindern arbeiten kann, ist individuell unterschiedlich. Das Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten des Landesverwaltungsamtes weist darauf hin, dass dies frühestens nach abgeschlossener physischer und psychischer Entwicklung des Hundes möglich und der Einsatz von Welpen in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen für Kinder somit ausgeschlossen ist.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen Orientierung geben, welche formalen, hygienischen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen zu schaffen sind, wenn in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder ein Hund im Rahmen der tiergestützten Pädagogik in den täglichen Tagesablauf integriert werden soll.

Rechtsvorschriften

- § 8b Abs. 2 SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 22 SGB VIII - Grundsätze der Förderung
- § 22a SGB VIII - Förderung in Tageseinrichtungen
- § 43 SGB VIII - Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- § 5 KiFöG - Aufgaben der Tageseinrichtungen
- § 6 KiFöG - Tagespflege
- § 19 KiFöG - Elternvertretung und Kuratorium
- § 20 KiFöG - Aufsicht
- § 2 HundeG LSA - Haftpflichtversicherung
- § 15 HundeG LSA - Zentrales Register

Formelle Voraussetzungen

Voraussetzung für die gelingende Umsetzung ist ein schlüssiges Konzept, das sowohl die Bedürfnisse des einzelnen Kindes als auch des Hundes im Blick hat. Der Einsatz des Hundes wie auch organisatorische Maßgaben, die den Hund betreffen, sind in der pädagogischen Konzeption konkret zu beschreiben. Zudem sollten mögliche Risiken der Hundehaltung und daraus resultierende Präventionsmaßnahmen im Konzept realistisch berücksichtigt werden.

Es ist erforderlich, dass im Vorfeld:

- die Zustimmung des Kuratoriums (Tageseinrichtung), der Erziehungsberechtigten (Tagespflegestelle) zur Änderung der Konzeption eingeholt und
- die Änderung der Konzeption der erlaubniserteilenden Behörde angezeigt wird.

Der Anzeige sind i.d.R. folgende Unterlagen beizufügen

(personenbezogene Daten unkenntlich machen):

- Impfpass des Hundes;
- Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten (Wesenstest) durch einen anerkannten Sachverständigen. (Ein Wesenstest ist i.d.R. im Alter von 15 Monaten des Hundes möglich).
- Nachweis über den Besuch einer Hundeschule bzw. Nachweis der Begleithundeprüfung;

- Nachweis der Hundehaftpflicht-Versicherung;
- Nachweis Steuernummer;
- Gesundheitspass des Hundes (Nachweis über Tierarztbesuche, Impfungen, Entwurmungen evtl. medizinische Atteste usw.);
- Hygieneplan für Umgang mit dem Hund in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle;
- Erweiterung des pädagogischen Konzeptes - tiergestützte Pädagogik;
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
- Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation des pädagogischen Personals bzw. der Tagespflegeperson, die den Hund im Rahmen der tiergestützten Pädagogik einsetzen.

Erst wenn der öTrJH gegen die Änderung der Konzeption und den Einsatz des Hundes keine Bedenken hat, darf der Hund in die Betreuung der Kinder einbezogen werden.

Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden (z.B. Durchführung regelmäßiger tierärztlicher Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen wie Entwurmung).

Die Unfallkasse, das Gesundheitsamt und das Veterinäramt sollten beratend einbezogen werden.

Gesundheitliche und hygienische Anforderungen

Es ist ein Hygieneplan zu erstellen, der die räumlichen Bedingungen einbezieht und so konkretisiert, dass daraus hervorgeht, dass die Anwesenheit des Hundes für die Kinder hygienisch einwandfrei und gesundheitlich unbedenklich ist. Der aufgestellte Hygieneplan ist umzusetzen.

- Der einbezogene Hund:
 - muss stubenrein sein;
 - springt die Kinder nicht an;
 - ist nicht bei der Essenseinnahme der Kinder zugegen;
 - hat keinen Zutritt zum Sanitärbereich der Kinder;
 - hört unmittelbar und verlässlich auf Kommandos;
 - darf sich bei Krankheit nicht in den Räumen der Kinder aufhalten.
- Es erfolgt mindestens eine tägliche Säuberung des Betreuungsbereiches.
- Es ist zu unterbinden, dass Kinder Tierhaare aufsammeln und sich länger mit ihnen beschäftigen.

- Der Tierkontakt der Kinder erfolgt nur unter Aufsicht der zuständigen pädagogischen Fach- bzw. Hilfskraft bzw. der Tagespflegeperson.
- Nach direktem Kontakt mit dem Hund sind die Hände und bei Bedarf das Gesicht zu reinigen.
- Eine Tetanusimpfung der Kinder wird empfohlen.
- Evtl. Allergien, Ängste der Kinder müssen mit den Erziehungsberechtigten/Kindern besprochen und abgewogen werden.
- Es werden Zonen eingerichtet, zu denen der Hund keinen Zugang hat (z.B. Ess- und Schlafbereiche der Kinder), als auch ungestörte Rückzugs-, Schlaf- und Fressbereiche für den Hund.
- Futter-, Wassernäpfe, Toiletten, Schlafplätze des Hundes befinden sich außerhalb des Küchenbereiches und außer der Reichweite der Kinder.
- Tierfutter, Tierspielzeuge und andere Utensilien wie die Hundeleine lagern außerhalb der Reichweite der Kinder.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass der Hund seine Notdurft nicht in Bereichen, in denen die Kinder spielen, auch nicht im Außenspielbereich der Kinder verrichtet.
- Es sind regelmäßig Untersuchungen des Hundes beim Tierarzt durchzuführen (z.B. Floh- und Zeckenprophylaxe, Wurmkuren und Impfungen).

Verhaltensregeln

Im Allgemeinen haben Kleinkinder noch kein Regelverständnis und Gefahrenbewusstsein im Umgang mit Tieren entwickelt. Deshalb sind mit den Kindern entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes klare Regeln aufzustellen, die regelmäßig zu besprechen und einzuüben sind. Die Regeln sollten in der pädagogischen Konzeption dokumentiert werden.

Beispiele für Regeln:

- nicht am Fell des Hundes reißen;
- nicht am Schwanz des Hundes ziehen;
- nicht zu lange in die Augen des Hundes schauen;
- nicht in die Hundeschnauze fassen;
- nichts nach dem Hund werfen;
- leise sprechen, wenn der Hund anwesend ist;
- an seinem Rückzugsort den Hund nicht stören;
- der Hund darf während der Betreuungszeit nicht gefüttert werden;
- kein ungestümes Spielen und Toben mit dem Tier;

- knurren des Hundes als Warnsignal akzeptieren;
- den Hund nur anfassen, wenn er „im Einsatz“ ist (z. B. sein Halstuch trägt);
- der Hund sollte nicht während der Betreuungszeit an Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle (z.B. Spaziergänge) teilnehmen (Gefahr - aggressive Kontakte mit fremden Hunden).

Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es Kontakt zum Hund haben möchte oder nicht. Grenzen, Ängste und Interessenslage des Kindes werden akzeptiert. Macht ein Kind den Wunsch nach Rückzug deutlich, wird dies akzeptiert und die Situation wird aufgelöst.

Kinder dürfen zu keinem Zeitpunkt allein und unbeaufsichtigt mit dem Hund bleiben. Eine intensive Aufsicht muss gewährleistet sein.

Betreuungsvertrag

Die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson gestaltet den Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten entsprechend dem Konzept. Sollte die Anschaffung eines Hundes erst nach Aufnahme des Kindes erfolgen, erfordert die veränderte Situation eine Vertragsanpassung.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt wird, dass das Kind mit dem Tier in Kontakt kommen darf und wie der Tierkontakt im Betreuungsalltag aussieht. Eine Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ist erforderlich, um im Vorfeld zu klären, ob dem Kontakt des Kindes mit dem Hund nichts entgegensteht. Vorsicht ist geboten bei einem schwachen Immunsystem des Kindes (Allergien, Asthma, schweren Formen von Neurodermitis, Infektionskrankheiten, offenen Wunden).

Zudem sollte im Betreuungsvertrag eine Aussage getroffen werden, welche Maßnahmen eingeleitet werden, wenn bei dem Kind aufgrund der Anwesenheit des Hundes gesundheitliche Beschwerden auftreten.

Quellen und weiterführende Informationen:

- Tierhaltung in der Tagespflege: Auf den Hund gekommen (herder.de)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Information 202-005 „Kindertagespflege – damit es allen gut geht (Ratgeber für Kindertagespflegepersonen), Abschnitt 4.7 Haustiere
- Unfallkasse NRW „Hundehaltung in der Kindertagespflege“ und „Tierhaltung in der Tagespflege: Auf den Hund gekommen“
- Die Zeitschrift für Sicherheit und Gesundheit in Kindertageseinrichtungen
DGUV Ausgabe 2/2013
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. – „Kinder und Tiere. Sicher geht das!“
- Verhaltensregeln des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
(https://www.vdh.de/fileadmin/media/hundehalter/kind_hund/12_regeln.pdf)
- Hinweise der Unfallkassen Nr. 254: Kita-Hunde, Tierpädagogik & Kinderbetreuung – Die Kitarechtler
- Hinweise der Unfallkassen Nr. 360: Kita-Hund & Einverständniserklärung – Die Kitarechtler
- Hinweise der Unfallkassen Nr. 361: Kita-Hunde & Regeln! – Die Kitarechtler
- Kitarecht Folge 285: Ist ein Kita-Hund in der Einrichtung ein Problem? Aufsichtspflicht? – Die Kitarechtler

Stand: 01.08.2023